

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtvertretung am 09.06.2024	2 - 3
Wahlbekanntmachung für die Wahl am 09.06.2024	4 - 8
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, des Kreistages sowie der Stadtvertretung am 09.06.2024	9 - 11
Bekanntmachung Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Grimmen am 09.06.2024	12
Satzung der Stadt Grimmen zur Sanierung der Altstadt (Erhaltungssatzung) Aufhebung	13
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB	14 - 15
Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB Grimmen Aufstellungsbeschluss	16
Bekanntmachung der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG)	17
Bekanntmachung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG)	18
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat April zum Geburtstag	19

## Bekanntmachung

Hiermit gebe ich gemäß § 21 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), die durch den Gemeindevorstand der Stadt Grimmen in der Sitzung am 09. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtvertretung am 09. Juni 2024 bekannt:

<b>1. Wahlvorschlag: Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –</b>			
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
1	Glawe, Harry	1953	Mitglied des Landtages
2	Mietzner, Birgit	1970	Lehrerin
3	Gladrow, Fred	1957	Elektroingenieur
4	Bathke, Brigitte	1949	Lehrerin im Ruhestand
5	Herzberg, Lutz	1970	Bauingenieur
6	Pfister, Leon	1999	SB Katastrophenschutz
7	Simanowski, Frank	1963	Malermeister
8	Grünwald, Ute	1954	Bauingenieurin
9	Scholz, Walter	1947	Rentner
10	Block-Walther, Lisa	1995	Vertriebsmitarbeiterin im Innendienst
11	Hahn, Brigitte	1954	Rentnerin
12	Ewert, Dirk	1973	Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)
13	Friedrich, Sven	1976	Angestellter
14	Köhler, Bastian	1991	Sachbearbeiter
15	Müller, Christoph	1986	Betriebswirt
16	Golke, Anne-Kathrin	1983	Grundschulpädagogin
17	Habel, Oliver	1986	Berufssoldat
18	Jahns, Manuela	1978	Betriebswirtin (VWA)
19	Klasen, Hagen-Mathias	1988	Soldat
20	Mann, Katja	1974	Angestellte
21	Müller, Christian	1981	Geschäftsführer
22	Riotté, Paul	1985	Tätowierer
23	Sonntag, Justin	2002	Landwirt
24	Gleiß, Steffen	1969	Polizeibeamter
25	Pfefferkorn, Anja	1997	Verwaltungsfachangestellte
26	Schmidt, Martin	1979	Soldat

## 2. Wahlvorschlag: DIE LINKE – DIE LINKE –

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
1	Latendorf, Armin	1966	Geschäftsführer
2	Gierke, Margit	1956	Erzieherin
3	Schindler, Brigitte	1945	Rentnerin
4	Darda, Detlef	1959	Verkäufer
5	Wohlfahrt, Klaus	1959	Rentner
6	Günther, Peter	1958	Rentner
7	Braun, Sandro	1977	Kfz-Mechaniker
8	Poggendorf, Olaf	1961	Fahrlehrer
9	Leplow, Bruno	1944	Rentner
10	Jeske, Rainer	1949	Rentner

## 3. Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
1	Baumann, Florian	1985	Administrativmanager
2	Bauch, Mario	1971	Rechtsanwalt
3	Gensch, Daniel	1973	Polizeibeamter

## 4. Wahlvorschlag: Alternative für Deutschland – AfD –

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
1	Wismer, Birgit	1964	Versicherungsfachfrau
2	Fiedler, Jörg	1969	Hausmeister
3	Keil, Danny	1992	Abwassertechniker
4	Neubert, Simone	1967	Heilerziehungspfleger

## 5. Wahlvorschlag: Freie Demokratische Partei – FDP –

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf oder Tätigkeit
1	Lobenstein, René	1973	Bereichsleiter
2	Lobenstein, Boris Max	2004	Servicearbeiter

Die im Folgenden genannten Personen haben angegeben, einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zu unterliegen:

- Herr Sven Friedrich (Wahlvorschlag der CDU) ist in einer der in § 25 Abs. 1 und 2 Kommunalverfassung M-V bezeichneten Position im Dienst der Stadt Grimmen tätig.

Das Stadtgebiet der Stadt Grimmen bildet einen Wahlbereich.

Grimmen, 30. April 2024

gez. André Wendel

# Wahlbekanntmachung

## 1. Am **09. Juni 2024**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
  - in Mecklenburg-Vorpommern die **Kommunalwahlen**
- statt.

Gewählt werden in der Stadt Grimmen

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag und
- die Stadtvertretung

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## 2. Die Stadt Grimmen ist in **10 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung und Ort des Wahlraumes
01	01 Südwest – Vietlipp	Grundschule „Dr. Th. Neubauer“, Zum Rodelberg 2
02	02 Südwest – Innenring	GWG – Aufenthaltsraum, Innenring 4
03	03 Südwest 3	Grundschule „Dr. Th. Neubauer“, Zum Rodelberg 2
04	04 Südwest 4	Sonderpädagogisches Förderzentrum, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 13
06	06 Tribseeser Vorstadt 1	Gymnasium Grimmen, Anemonenweg 2
07	07 Tribseeser Vorstadt 2	Regionale Schule „Robert Koch“, Straße der Befreiung 73
08	08 Zweendamm – Jarpenbeek	Sonderpädagogisches Förderzentrum, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 13
09	09 Altstadt 1 – Appelschhof	Grundschule „Fr. W. Wander“, Norderhinterstraße 12
10	10 Altstadt 2	Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e.V., Friedrichstraße 50
11	11 Stoltenhagen	Dorfgemeinschaftshaus Stoltenhagen, Hohenwarther Straße 7

Die Wahlbezirke gehören zum Wahlbereich 1 der Stadt Grimmen und zum Wahlbereich 1 des Landkreises Vorpommern-Rügen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **06. Mai 2024 bis 18. Mai 2024** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die **Europawahl** und für die **Kommunalwahlen** am Wahltag

um **14.00 Uhr im Rathaussaal**, Markt 1 in Grimmen – **Briefwahlbezirk 912** – und

um **14.00 Uhr im Sitzungsraum Haus 2 der Stadtverwaltung**, Markt 1 in Grimmen – **Briefwahlbezirk 913** –

zusammen.

## 3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 5.3).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

### 3.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der oder des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlbezirke Nr.

- 01 Südwest – Vietlipp
- 03 Südwest 3
- 06 Tribseeser Vorstadt 1

der Stadt Grimmen sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

### 3.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname", den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf

/ die Tätigkeit, die PLZ und den Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

### 3.3 Wahl der Stadtvertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

#### **Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerberin Nachname" oder „Einzelbewerber Nachname“, den Nachnamen, den Vornamen und den Beruf / die Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Rechts daneben befinden sich für jede Bewerberin und jeden Bewerber jeweils drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimmen gelten sollen.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 5.1 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl im Landkreis Vorpommern-Rügen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
- 5.2 Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der **Wahl des Kreistages und an der Wahl der Stadtvertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindegewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grimmen, den 30. April 2024

Die Gemeindegewahlbehörde

gez. Marco Jahns

## **Ergänzung zur Wahlbekanntmachung**

### **Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024**

1. Auf der Grundlage des § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an den Wahlen nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik sind die **allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 01, 03 und 06 der Stadt Grimmen** einbezogen.
3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:
  - A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
  - B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
  - C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989
  - D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
  - E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
  - F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
  - G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
  - H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
  - I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
  - K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
  - L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
  - M. weiblich, geboren 1954 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwählerinnen und Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

# Bekanntmachung

## Über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahlen zum Kreistag und zur Stadtvertretung am 09. Juni 2024 in der Stadt Grimmen

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Wahlen zum Kreistag Vorpommern-Rügen und zur Stadtvertretung Grimmen in der Stadt Grimmen wird in der Zeit

**vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Gemeindevahlleiter der

**Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen, Haus 3, Raum 3.3.05 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor dem Wahltag,

**spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr**

bei der Gemeindevahlbehörde

**Stadt Grimmen, Haus 3, Raum 3.3.05 (barrierefrei)**

bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei den Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch bzw. der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Vorpommern-Rügen oder durch Briefwahl** teilnehmen.

- 4.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl des Kreistages und der Stadtvertretung **in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfristen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
- bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung,
- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern

bis zum **19. Mai 2024 bei der Europawahl** oder

bis zum **17. Mai 2024 bei den Kommunalwahlen**

oder bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern

bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfristen

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
- bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung,
- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern

oder bei der Europawahl nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern

entstanden ist;

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis** eingetragen sind, bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen** können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl
  
- b) für die Kommunalwahlen
  - einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Grimmen, den 30. April 2024

Die Gemeindevahlbehörde

gez. Marco Jahns

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) gebe ich hiermit bekannt:

Die Sitzung des Gemeindevorstandes zur **Feststellung des Ergebnisses** der Wahl der Stadtvertretung in der Stadt Grimmen am 09. Juni 2024 findet statt

am **Mittwoch, dem 12. Juni 2024**  
um **17.00 Uhr**  
im **Sitzungsraum des Hauses 2 der Stadtverwaltung**, Markt 1, 18507  
Grimmen.

Die **Sitzung ist öffentlich**.

Grimmen, 30. April 2024

gez. André Wendel

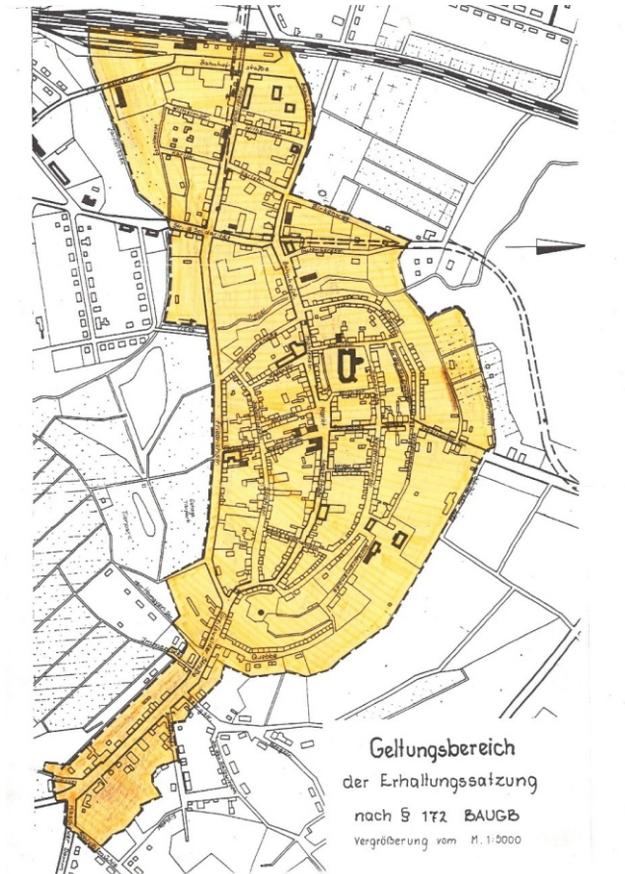
# BEKANNTMACHUNG

## Satzung der Stadt Grimmen zur Sanierung der Altstadt (Erhaltungssatzung) Aufhebung

„1.Die rechtsverbindliche Satzung der Stadt Grimmen zur Sanierung der Altstadt (Erhaltungssatzung) vom 08. Juli 1992 wird aufgehoben. Mit der Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 11.01.2024 ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhaltungssatzung entfallen. Im Geltungsbereich des Erhaltungssatzungsgebietes gehen weite Teile des Sanierungsgebietes auf.

2.Der Beschluss zur Aufhebung des Erhaltungssatzungsgebietes ergeht als Satzung.

3.Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Abgrenzung Erhaltungssatzungsgebiet

Grimmen, 19.04.2024

gez Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB soll für die Dauer eines Monats durch Veröffentlichung im Internet (Homepage der Stadt Grimmen) sowie über das zentrale Internetportal des Landes erfolgen. Ergänzend sind die Unterlagen durch Auslage in der Stadtverwaltung einzusehen.

Stellungnahmen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Dabei sollen die Stellungnahmen insbesondere elektronisch über die Mailadresse [bauleitplanung@grimmen.de](mailto:bauleitplanung@grimmen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf dem Postweg oder durch persönliche Übergabe in der Stadtverwaltung Grimmen, Markt 1 abgegeben werden.

Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Flächen der ehemaligen Produktionsgesellschaft Hochbau Grimmen mbH betroffen, gelegen westlich der Bahnlinie Stralsund-Neustrelitz und südlich der Tribseeser Straße. (siehe Übersichtskarte)

Es ist geplant, die Darstellung als „Wohnbaufläche“ zu einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Einzelhandel“ zu ändern.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom

**15.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024**

im Internet zu veröffentlichen. Dazu werden sowohl die Homepage der Stadt Grimmen (zu erreichen unter folgendem Link:

<https://www.grimmen.de/wirtschaft-und-bauen/wohnungsbau-stadtentwicklung/#bauleit%C2%ADplanung-im-verfahren> )

sowie das zentrale Internetportal des Landes (zu erreichen unter folgendem Link:

<https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Uebersicht/Details?type=fplan&id=6916310e-f736-11ee-885b-db9faed9091b> ) genutzt.

Ergänzend dazu können die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 15.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024

während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.30 Uhr

donnerstags 8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.30 Uhr  
freitags 8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Haus III der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung),  
18507 Grimmen, Markt 1 von jedermann eingesehen werden.

Den Inhalt der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie ebenfalls im Internet unter

<https://www.grimmen.de/wirtschaft-und-bauen/wohnungsbau-stadtentwicklung/#bauleit%C2%ADplanung-im-verfahren> .



Grimmen, 10.04.2024

gez. Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB Grimmen Aufstellungsbeschluss

„1.Südlich an das Plangebiet ‚1.Änderung des B-Planes Nr.19 Wohnbebauung Hoikenrade‘ angrenzend, auf den Flurstücken 609, 610 und teilweise 585, Flur 6 der Gemarkung Grimmen soll die Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023, eine Satzung aufgestellt werden.

2.Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

3.Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Lageplan

copyright:caigos Stadt Grimmen

Grimmen, 19.04.2024

gez. Hübner  
Stadträtin

-Siegel-

## Bekanntmachung der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG)

Der vollständige Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen mit Sitz in Grimmen für das Wirtschaftsjahr 2022 zum 31.12.2022 wurde durch die DanRevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heegbarg 4 - 22391 Hamburg geprüft.

Die DanRevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschafterversammlung hat am 21.11.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss 05/23

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von 34.926,78 € fest.

### Beschluss 06/23

Dem Geschäftsführer, Herrn Gunther Dettmann, wird für die geleistete Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden im Geschäftsjahr entsprechend der gesellschafts- und arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschafterin abgestimmt.

### Beschluss 07/23

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

### Beschluss 08/23

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 wird in Höhe von 34.926 € auf Rechnung des Wirtschaftsjahres 2023 vorgetragen.

Die Bestätigung zum Jahresabschluss 2022 des Landesrechnungshofes ist am 13.03.2024 erfolgt. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 werden vom 06.05.2023 bis 10.05.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Innenring 4, zu den Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einsehbar.

# Bekanntmachung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG)

Der vollständige Jahresabschluss der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen mit Sitz in Grimmen für das Wirtschaftsjahr 2022 zum 31.12.2022 wurde durch die

DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,  
Zweigniederlassung Rostock, Kuhstraße 1, 18055 Rostock geprüft.

Die Domus AG erteilte der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschafterversammlung hat am 15.08.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

## Beschluss 01/23

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von 307.238,15 € fest.

## Beschluss 02/23

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 wird in Höhe von 307.238,15 € auf Rechnung des Wirtschaftsjahres 2023 vorgetragen.

## Beschluss 03/23

Den Geschäftsführern, Herrn Gunther Dettmann und Herrn Andreas Koch, wird für die geleistete Tätigkeit im Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte wurden im Geschäftsjahr entsprechend der gesellschafts- und arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschafterin abgestimmt.

## Beschluss 04/23

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022.

Die Bestätigung zum Jahresabschluss 2022 des Landesrechnungshofes ist am 27.06.2023 erfolgt. Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 werden vom 06.05.2023 bis 10.05.2023 in den Geschäftsräumen der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen, Innenring 4, zu den Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt und sind für jedermann einsehbar.

# *Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat April*

Frau Helma, Sieg	zum 90. Geburtstag
Frau Käte, Taraschinski	zum 90. Geburtstag
Frau Ursula, Hagen	zum 90. Geburtstag
Frau Margarete, Borgwardt	zum 90. Geburtstag
Herr Gerhard, Manske	zum 90. Geburtstag
Frau Irmgard, Stamm	zum 85. Geburtstag
Herr Manfred, Holznagel	zum 85. Geburtstag
Herr Wolfgang, Pleß	zum 85. Geburtstag
Frau Anke Rössing-ter Vehn	zum 85. Geburtstag
Frau Sigrid, Peschuk	zum 80. Geburtstag
Frau Heidemarie, Spyksma	zum 80. Geburtstag
Frau Christa, Below	zum 80. Geburtstag
Frau Regina, Alms	zum 80. Geburtstag
Frau Karin, Kasten	zum 80. Geburtstag
Herr Norbert, Srugies	zum 75. Geburtstag
Frau Gertrud, Münds	zum 75. Geburtstag
Herr Gunar, Mockschan	zum 75. Geburtstag
Frau Renate, Engel	zum 75. Geburtstag
Herr Georg, Morgenstern	zum 75. Geburtstag
Frau Erika, Ludewig	zum 75. Geburtstag
Herr Fritz, Neumann	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard, Schulz	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus-Peter, Pohl	zum 70. Geburtstag
Frau Barbara, Richter	zum 70. Geburtstag
Herr Manfred, Wiese	zum 70. Geburtstag
Frau Christiana, Winkelmann	zum 70. Geburtstag
Frau Renate, Prief	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang, Schmietendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Karin, Przybylski	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter, Fröhlke	zum 70. Geburtstag

# Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 18.06.2024

## Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 4 70, Fax (03 83 26) 4 72 55, E-Mail: [info@grimmen.de](mailto:info@grimmen.de). Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Orte der Auslegung werden vor dem Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes durch Anzeige in der Ostsee Zeitung bekannt gemacht. Es kann entgeltpflichtig einzeln oder im Abonnement bei der Herausgeberin bezogen werden. Ergänzend wird das Amtsblatt auch auf der Homepage der Herausgeberin - [www.grimmen.de](http://www.grimmen.de) - zum Download zur Verfügung gestellt.  
Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner  
Zum Rauhen Berg 35b  
18507 Grimmen  
Telefon (03 83 26) 40 49 95  
E-Mail: [kontakt@rema-media.de](mailto:kontakt@rema-media.de)